

**Satzung zum
Wirtschaftsplan**
=====

**der Verbandsgemeindewerke Kelberg
Wirtschaftsjahr 2016**

Aufgrund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419), in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 10.12.2015 die Satzung zum Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Kelberg für das Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

§ 1

	<u>Wasserversorgung</u>	<u>Abwasserbeseitigung</u>
Im Erfolgsplan in Erträgen und Aufwendungen auf je	1.105.600,00 €	2.186.890,00 €
Im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf je	<u>647.500,00 €</u>	<u>2.216.890,00 €</u>
Gesamt Betriebsteil	1.753.100,00 €	4.403.780,00 €
Gesamtwirtschaftsplan somit	6.156.880,00 €	

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Wirtschaftsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 767.000,00 € .

Hiervon entfallen 256.000,00 € auf den Betriebszweig Wasserversorgung und 511.000,00 € auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

§ 3

Der Betrag der Kredite, der zur Bestreitung von Ausgaben des Vermögensplanes im Wirtschaftsjahr 2016 dienen soll, wird festgesetzt auf 1.415.390,00 € und teilt sich wie folgt auf:

		davon zinslos:
1. Wasserversorgung	290.500,00 €	290.500,00 €
2. Abwasserbeseitigung	1.124.890,00 €	366.000,00 €

53539 Kelberg, 11.02.2016

gez.

Häfner, Bürgermeister

(Siegel)

Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde:

Kenntnis genommen gemäß § 80 III der Gemeindeordnung in der
Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) i. Verb. m. Schr. vom 09.02.2016
Daun, 09.02.2016

Im Auftrage:

Günter Willems

(Siegel)

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme vom **29.02.2016** bis einschl. **08.03.2016** während der Dienststunden bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg, Zimmer 104, Dauner Str. 22, 53539 Kelberg **öffentlich** aus.
Kelberg, 29.04.2016

gez.

Häfner, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung
oder
2. die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des
Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung
geltend machen.